

16. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit betreuen Sie Schwangere im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge und rechnen diese nach der Quartalspauschale GOP 01770 ab.

Diese Pauschale für die Betreuung einer Schwangeren darf laut EBM pro Quartal nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden. Das trifft auch dann zu, wenn der Frauenarzt nicht weiß, dass die Schwangere im selben Quartal bereits durch einen anderen Vertragsarzt im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge betreut wurde. Diese Regelung lässt keine Ausnahme zu - auch nicht im Vertretungs- oder Notfall oder bei der Mit- oder Weiterbehandlung. Dementsprechend ist in Einzelfällen eine unbillige Härte in Kauf zu nehmen (BSG, 11.02.2015, Az: B6 KA 15/14 R). Im Vertretungsfall legen Sie bitte einen Vertreterschein an und rechnen Sie nicht die GOP 01770 ab!

Mit der Entscheidung des BSG wird deutlich, dass es für Frauenärzte von großer Bedeutung ist, mit ihren Patientinnen in jedem Quartal aktuell über Vorbehandlungen im selben Quartal durch andere Frauenärzte zu sprechen und in der eigenen Praxisorganisation entsprechende Vorkehrungen zu treffen mit dem Ziel das vertrauensvolle Arzt-Schwangeren-Verhältnis zu schützen.

Seit dem Quartal 1/2018 hat die KVSH daher den gesamten Behandlungsfall des zweiten Abrechners der GOP 01770 zurückgestellt. Dadurch hatten Sie die Möglichkeit, eine Klärung mit dem Erstabrechner herbeizuführen.

Wie eine Auswertung der Abrechnungsdaten ergab, haben viele Praxen die zurückgestellten Scheine nicht wieder eingereicht, so sind die rechtmäßig abgerechneten Leistungen unvergütet geblieben.

Um weitere finanzielle Einbußen zu vermeiden, werden wir ab dem Quartal 3/2020 wieder ausschließlich die GOP 01770 streichen und die restlichen Leistungen des Behandlungsfalls unberührt lassen (sofern sachlich-rechnerisch korrekt).

Regresse der Krankenkassen bei bundeslandübergreifender oder taggleicher Abrechnung oder bei der Einreichung von Vorquartalsfällen können nicht ausgeschlossen werden.

Bei regelmäßig falschem Ansatz von Leistungen kann die KVSH neben der Leistungskürzung nachträglich weitere Maßnahmen veranlassen. So ist die Feststellung der Schwangerschaft noch nicht Bestandteil der Mutterschaftsvorsorge. Die GOP 01770 darf zu diesem Zeitpunkt noch nicht angesetzt werden, erst nach UntersuchungEN und BeratungEN im Rahmen der zwei-/vierwöchigen MuVo. Bitte beachten Sie dringend den Wegweiser Gynäkologen unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) → Praxis → Abrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

## Tischvorlage

### Zu Beginn jeden Quartals:

- Fragen Sie **jede** gesetzlich krankenversicherte Schwangere (mit Mutterpass oder ohne), ob im selben Quartal bereits eine Vorbehandlung wegen der Schwangerschaft durch einen anderen Frauenarzt vorgenommen wurde.
- Lassen Sie sich die Erklärung für schwangere GKV-Versicherte unterschreiben! Diese Erklärung dient Ihnen im Regressfall durch den Kostenträger als Argumentationshilfe.
- Überprüfen Sie vor der Behandlung vorliegende Mutterpässe auf fremde Einträge im selben Quartal.

### Wenn keine Vorbehandlung im selben Quartal vorliegt:

- erfüllen Sie den obligaten Leistungsinhalt der GOP 01770 nach den Mutterschafts-Richtlinien und rechnen Sie diese ab.

### Wenn bereits eine Vorbehandlung im selben Quartal vorliegt:

- prüfen Sie, ob ein wichtiger Grund für den Vertragsarztwechsel gemäß § 76 Abs. 3 SGB V (z. B. Wegzug, Vertrauensverlust) vorliegt und wenn ja, rechnen Sie kurative Leistungen ab
- prüfen Sie, ob eine Konstellation nach Präambel Abschnitt 1.7.4 EBM vorliegt, wonach Leistungen der Mutterschaftsvorsorge bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- und Weiterbehandlung (Überweisung) nach den kurativen Gebührenordnungspositionen berechnet werden können
- können Sie - sofern es sich nicht um einen Notfall handelt - die Übernahme der Betreuung einer Schwangeren
  - ablehnen
  - in das Folgequartal verschieben
- liegt kein vorgenannter Sachverhalt vor:
  - Besprechen Sie mit der Schwangeren, ob sie eine Privatbehandlung wünscht und schließen Sie vor der Behandlung einen schriftlichen Behandlungsvertrag nach GOÄ ab.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Mutterschaftsvorsorge im Vertretungsfall:**

- Wenn Sie als Frauenarzt im Notfall oder in der Urlaubsvertretung eine Schwangere untersuchen und behandeln, die eigentlich von einem anderen Frauenarzt betreut wird, sind Sie nach Bundesmantelvertrag für Ärzte als Vertragsarzt verpflichtet, Ihre Leistungen auf dem Notfall-/Urlaubsvertretungsschein abzurechnen. In diesem Fall muss die **Pseudoziffer 99023** angesetzt werden! **Die Quartalspauschale GOP 01770 darf nicht abgerechnet werden!** Sämtliche erbrachten Leistungen müssen auf dem Vertreterschein dokumentiert und dem betreuenden Frauenarzt zur Kenntnis übermittelt werden.
- Als betreuender Frauenarzt sollten Sie zum Schutz des eigenen Honorars sämtliche Notfall-/Urlaubsvertreter Scheine überprüfen und bei fremden Einträgen im Mutterpass und fehlenden Vertreterscheinen durch telefonische Nachfrage beim Kollegen ausschließen, dass die GOP 01770 abgerechnet wurde.
- Melden Sie in jedem Fall Ihre Abwesenheitszeiten im geschützten Mitgliederbereich [www.ekvsh.de](http://www.ekvsh.de) und dokumentieren Sie die Fälle, bei denen Frauenärzte, die Sie vertreten haben, sich nicht an die Vorgaben des Bundesmantelvertrages für Ärzte gehalten haben.